

Geschäftsordnung für den Kleinen Landrat der Gemeinde Davos¹

Vom Kleinen Landrat gestützt auf Art. 36 Abs. 2
der Landschaftsverfassung am 26. Juli 2005 erlassen
(Stand am 18. Dezember 2018)

1. Der Kleine Landrat

Art. 1

Aufgaben

Der Kleine Landrat

- a) erfüllt grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben; er organisiert und führt die Verwaltung;
- b) stellt dem Grossen Landrat Antrag in Angelegenheiten, für welche die Urnengemeinde oder der Grosse Landrat zuständig sind; er vollzieht die Beschlüsse dieser Organe;
- c) setzt Recht, soweit er dafür zuständig ist;
- d) nimmt Wahlen vor, soweit er dafür zuständig ist;
- e) vertritt die Gemeinde nach aussen und informiert die Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- f) entscheidet in Rechtsstreitigkeiten, soweit er Rechtsmittelinstanz ist;
- g) erfüllt alle weiteren Aufgaben der Gemeinde Davos², die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 2

Gleichstellung
der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmung nichts anderes ergibt.

Art. 3

Konstituierung,
Departements-
verteilung

¹ Nach Gesamterneuerungswahlen versammelt sich der Kleine Landrat zur konstituierenden Sitzung, an der er die Departemente unter seine Mitglieder verteilt und für jedes Departement einen Stellvertreter bezeichnet.

² Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer entscheidet der Kleine Landrat, ob das neu gewählte Mitglied für den Rest der Amtsdauer das Departement des Vorgängers übernimmt oder ob eine Neuverteilung stattfindet.

Art. 4

Sitzungen

¹ Der Kleine Landrat tritt in der Regel einmal in der Woche zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung erfolgt gewöhnlich durch mündliche Absprache.

² Jedes Mitglied kann ausserordentliche Sitzungen verlangen. Die Einladung er-

¹ Der Begriff „Landschaft“ und die Wendung „Landschaft Davos“ im Sinne von Gemeinde sowie der Ausdruck „Landschaft Davos Gemeinde“ werden in allen Gemeindeerlassen durch „Gemeinde“ bzw. „Gemeinde Davos“ ersetzt gemäss Nachtrag XI vom 26. September 2010; in Kraft getreten am 26. September 2010; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 11. Januar 2011 genehmigt

² Vgl. FN 1

folgt mündlich oder schriftlich durch Anordnung des Landammanns.

Art. 5

Vorsitz

¹ Der Landammann führt den Vorsitz im Kleinen Landrat. Er bereitet zusammen mit dem Landschreiber die rechtzeitige Aktenauflage für die zu behandelnden Traktanden vor und leitet die Arbeit des Kleinen Landrates.

² Im Verhinderungsfall handelt der Statthalter; sind beide verhindert, handelt das Mitglied, welches mit der höchsten Stimmenzahl gewählt wurde.

Art. 6

Beschlussfassung

¹ Die Beschlüsse des Kleinen Landrates werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Stehen die Stimmen ein, trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.¹

² Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stehen die Stimmen ein, entscheidet das Los.

³ In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

⁴ Der Landschreiber hat beratende Stimme.

Art. 7

Sachverständige

Der Kleine Landrat kann zu seiner Sitzung Mitarbeiter der Verwaltung oder andere Sachverständige beiziehen.

Art. 8

Antragstellung
a) Zuständigkeit

Die Mitglieder sind zur Antragstellung an den Kleinen Landrat berechtigt.

Art. 9

b) Form und Frist

¹ Anträge sind schriftlich und begründet in Form von Protokolleinträgen einzubringen.

² Sie sollen in der Regel spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung in der Landschaftskanzlei aufliegen.

³ Geschäfte, die nicht in dieser Weise vorbereitet sind, und solche, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, dürfen nur abschliessend behandelt werden, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

Art. 10

¹ Im Protokoll werden aufgeführt:

a) Ort und Zeit der Sitzung;

b) Namen des Vorsitzenden, der abwesenden Mitglieder, des Protokollführers sowie der beigezogenen Personen;

c) behandelte Geschäfte und Beschlüsse;

d) Namen der Personen, die in Ausstand getreten sind;

e) wesentlicher Inhalt der Verhandlung, wenn die Protokollierung beschlossen

¹ DRB 10; Art. 31

wurde;

f) Zirkulationsbeschlüsse und Präsidialverfügungen¹, die seit der letzten Sitzung ergangen sind.

² Das Protokoll wird vom Landschreiber geführt und dem Kleinen Landrat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

³ Das genehmigte Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Landschreiber unterzeichnet.

⁴ Das Protokoll ist nicht öffentlich.

Art. 11

Ausstand,
Amtsgeheimnis

¹ Die Ausstandspflicht und das Amtsgeheimnis richten sich nach den Vorschriften der Geschäftsordnung des Grossen Landrates.²

² Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.

³ Der Kleine Landrat kann ein Mitglied ermächtigen, in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren über Gegenstände seines Amtsgeheimnisses auszusagen oder Akten herauszugeben.

Art. 12

Eröffnung der
Beschlüsse

¹ Der Landschreiber eröffnet die Beschlüsse des Kleinen Landrates.

² Beschlüsse, die sich an eidgenössische und kantonale Verwaltungsstellen oder an Dritte richten, werden diesen mit Protokollausfertigungen mitgeteilt.

³ Bundesbehörden, kantonalen Behörden und Gerichten ist von Beschlüssen, die in ihren Sachbereich fallen, in Briefform Kenntnis zu geben.

⁴ Die Departemente und Stabsstellen erhalten Protokollauszüge über Beschlüsse, die in ihren Geschäftsbereich fallen; die Departemente auch zuhanden ihrer Ressorts.

Art. 13

Unterschriften

Protokollausfertigungen und im Namen des Kleinen Landrates ergehende Schriften werden gemäss den Bestimmungen der Landschaftsverfassung³ unterzeichnet; Protokollauszüge werden vom Landschreiber allein unterzeichnet.

Art. 14

Kommunikation

Der Kleine Landrat regelt die Kommunikation.

Art. 14a⁴

Information über
Betriebe

¹ Der zuständige Departementsvorsteher informiert im Rahmen des übergeordneten Rechts, bei Gesellschaften des Privatrechts insbesondere in Beachtung des Obligationenrechts, die GPK angemessen zur Wahrnehmung ihrer Oberaufsichtsfunktion.

² Die GPK wird im Rahmen des vorstehenden Absatzes durch die Leitungsorgane eines ausgegliederten Betriebes in Absprache mit dem zuständigen Departementsvorsteher direkt informiert.

¹ DRB 10; Art. 40

² DRB 10.3; insbesondere Art. 10 und Art. 19 ff.

³ DRB 10; Art. 33 Abs. 2

⁴ Eingefügt gemäss Nachtrag III vom 4. Mai 2010; in Kraft getreten am 4. Mai 2010

Art. 15

Archivierung Für die Archivierung der Akten gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

2. Der Landammann

Art. 16

Stellungnahme ¹ Der Landammann:

a) vertritt den Kleinen Landrat nach aussen, insbesondere im Verkehr mit Behörden und Organisationen. Vorbehalten bleibt die Übertragung dieser Aufgabe an andere Mitglieder des Kleinen Landrates;

b) weist die vom Kleinen Landrat zu behandelnden Geschäfte den zuständigen Departementen oder Stabsstellen zur Antragstellung zu oder legt sie dem Kleinen Landrat direkt vor;

c) sorgt für die Koordination der Geschäfte unter den Departementen.

² Ist die Zuständigkeit für ein Geschäft zwischen den Departementen nicht klar, so entscheidet der Kleine Landrat.

3. Die Departemente

Art. 17

Aufgaben ¹ Die Departemente erfüllen die in ihren Bereich fallenden Aufgaben, soweit nicht der Kleine Landrat zuständig ist oder die Aufgabenerfüllung einer Verwaltungsstelle übertragen ist.

² Sie bereiten die Geschäfte des Kleinen Landrates vor und vollziehen dessen Beschlüsse.

³ Der Kleine Landrat erlässt ausführende Vorschriften über die Finanz- und andere Kompetenzen der Departemente und Verwaltungsstellen.

Art. 18¹

Die Landschaftsverwaltung gliedert sich in folgende Departemente:

1. Departement I (Präsidial)
2. Departement II (Bildung + Energie)
3. Departement III (Gesundheit, Sicherheit, Sport + Kultur)
4. Departement IV (Tiefbau + öffentliche Betriebe)
5. Departement V (Hochbau + Umweltschutz)

Art. 19

Führung Die Mitglieder des Kleinen Landrates führen die ihnen zugeteilten Departemente und vertreten diese nach aussen.

Art. 20

Zusammenarbeit ¹ Beauftragt der Kleine Landrat mit der Behandlung eines Geschäfts mehrere Departemente, so ist das zuerst genannte federführend.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Dezember 2018; in Kraft getreten am 18. Dezember 2018

² Das federführende Departement ist für das Geschäft gesamthaft verantwortlich.

Art. 21

Arbeitsgruppen

¹ Zur Vorbereitung von Geschäften kann der Kleine Landrat projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen.

² Er bestimmt Mitglieder, Vorsitz und das Departement bzw. die Stabsstelle, die dem Kleinen Landrat Antrag stellt.

Art. 22¹

Departement I
(Präsidial)

- Finanzverwaltung
- Personalverwaltung
- Polizei/Ordnungsamt
- Einwohnerdienst
- Wirtschaftsförderung
- Spital/Pflegeheim (ad interim)
- Raumplanung
- Tourismus
- Grundbuch
- Stabsstellen (Kanzlei, Recht, IT)

Vertretungen:

- Präsidium Personalkommission
- Mitglied Stiftungsrat SSGD
- Mitglied Stiftungsrat Davos Leistungssport
- Präsidium Vorstand Wissensstadt
- Mitglied Stiftungsrat E.L. Kirchner
- Mitglied Stiftungsrat Musik Festival
- Mitglied Ausschuss Schweiz. Forschungsinstitut für Hochgebirgsklima und Medizin
- Präsidium Arbeitsgruppe Raumplanung
- Präsidium Verwaltungsrat Spital Davos AG
- Mitglied Verwaltungsrat DDO
- Mitglied Verwaltungsrat EWD AG
- Mitglied Verwaltungsrat RhB AG
- Mitglied Bolgenkommission

Art. 23²

¹ Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Dezember 2018; in Kraft getreten am 18. Dezember 2018

² Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 28. Juni 2016; in Kraft getreten am 28. Juni 2016

- Departement II
(Bildung +
Energie)
- Volksschule
 - Berufsfachschule
 - Musikschule
 - Energie

Vertretungen:

- Präsidium Schulrat der Volksschulen Davos
- Präsidium Berufsschulrat
- Präsidium Schulrat Musikschule
- Mitglied Schulrat SAMD
- Mitglied Stiftungsrat SAMD
- Mitglied Schulrat SSGD
- Mitglied Stiftungsrat SSGD
- Mitglied Verwaltungsrat EWD AG

Art. 24¹

- Departement III
(Gesundheit,
Sicherheit, Sport
+ Kultur)
- Spital/Pflegeheim
 - Alterszentrum
 - Sozialdienst
 - Feuerwehr/Zivilschutz
 - Sport/Kultur

Vertretungen:

- Mitglied Stiftungsrat Alterszentrum Guggerbach
- Präsidium Jugendkommission
- Mitglied Interdisziplinäre Arbeitsgruppe Drogenprävention („Die Gemeinden handeln“)
- Mitglied Vorstand Chinderchrattä
- Mitglied Vorstand Feuerwehr Albula
- Präsidium Sportkommission
- Präsidium Kulturkommission

Art. 25²

- Departement IV
(Tiefbau + öffent-
liche Betriebe)
- Tiefbau
 - Werkbetrieb
 - Forstbetrieb

¹ Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Dezember 2018; in Kraft getreten am 18. Dezember 2018

² Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Dezember 2018; in Kraft getreten am 18. Dezember 2018

- Öffentlicher Verkehr/VBD
- Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung
- Abfallbewirtschaftung
- Gemeindeführungsstab/Lawinendienst

Vertretungen:

- Präsidium Betriebskommission VBD
- Mitglied VR Reithalle Davos AG

Art. 26¹

Departement V
(Hochbau +
Umweltschutz)

- Hochbau
- Baupolizei
- Liegenschaftenverwaltung
- Umweltschutz
- Landinformationssystem LIS

Vertretungen:

- Präsidium Baukommission
- Präsidium Kommission für Umwelt, Verkehr und Abfallbewirtschaftung UVAK
- Leitung GEVAG-Delegation
- Präsidium Beratungskommission Landinformationssystem
- Mitglied VR Kieswerk Davos Frauenkirch AG

Art. 27

¹ Die Gliederung der Departemente in Ressorts und Abteilungen samt Festlegung der von diesen zu erfüllenden Aufgaben ergibt sich aus dem Geschäftsbericht des Kleinen Landrates.

² Veränderungen bei der Gliederung der Departemente werden durch den Kleinen Landrat vorgenommen.

4. Die Stabsstellen

Art. 28

Begriff

¹ Stabsstellen sind Leitungshilfsorgane des Kleinen Landrates.

² Sie informieren und beraten den Kleinen Landrat und die Departemente; sie erfüllen die Aufgaben nach Massgabe der Aufgabenumschreibung durch den Kleinen Landrat.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Dezember 2018; in Kraft getreten am 18. Dezember 2018

	Art. 29
Stabsstellen	¹ Stabsstellen des Kleinen Landrates sind: 1. Der Landschreiber; 2. Der Rechtskonsulent. ² Sie sind administrativ dem Landammann unterstellt.
	Art. 30
Landschreiber	Dem Landschreiber obliegen: a) Leitung der Landschaftskanzlei und Führung des Sekretariates des Grossen und des Kleinen Landrates; b) Verantwortung für die Kommunikation; c) Durchführung der Wahlen und Abstimmungen; d) Verantwortung für das Landschaftsarchiv.
	Art. 31
Rechtskonsulent	Dem Rechtskonsulenten obliegen: a) Besorgung des Rechtsdienstes des Kleinen Landrates sowie der Beratung der Departemente und Ressorts in juristischen Fragen; b) Verfahrensleitung und Bearbeitung der Rekurse an den Kleinen Landrat; c) die Führung der Prozesse, in denen die Gemeinde Davos Partei ¹ ist; d) Betreuung der Rechtssammlung.
	Art. 32
Vertretung	Landschreiber und Rechtskonsulent vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig.

5. Schlussbestimmungen

	Art. 33
In-Kraft-Treten	Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft

¹ Vgl. FN 1, Seite 1